

Zusatzpension Selbständige

Allgemeine Bedingungen 2018/A

Art. 1 Was ist zu verstehen unter...?

- **Versicherungsnehmer:** die Person im Sinne der Gesetzgebung über die Zusatzpensionen für Selbständige, die den Vertrag unterzeichnet und die Prämien bezahlt.
- **Versicherer:** NN Insurance Belgium AG – Cours Saint-Michel 70, 1040 Brüssel.
- **Versicherter:** die Person, auf deren Kopf die Versicherung abgeschlossen wird.
- **Der Bezugsberechtigte im Erlebensfall** ist derjenige, der im Anschluss an den vertraglich festgelegten Zeitraum, die Auszahlung einer festgelegten Versicherungssumme erhält.
- **Der Bezugsberechtigte im Todesfall** ist derjenige, an den bei Eintritt des Versicherungsfalles, also des Todesfalles der versicherten Person, die Versicherungssumme ausgezahlt wird.
- **Pensionsdatum:** Das Enddatum des Vertrags, das im Pensionsvertrag festgelegt ist.
- **Pensionierung:** Der tatsächliche Beginn der Ruhestandspension in Bezug auf die Berufstätigkeit, die Anlass zum Aufbau der Leistungen war

Art. 2 Vertrags-, Gesetzes- und Verordnungsgrundlagen

Der Vertrag unterliegt dem belgischen Recht, insbesondere den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über die Lebensversicherung sowie der Gesetzgebung über die Zusatzpensionen für Selbständige. Er wird aufgrund der wahrheitsgemäßen und vollständigen Angaben des Versicherungsnehmers und des Versicherten aufgestellt.

Nach der in Artikel 9 angeführten Bedenkzeit ist der Vertrag außer im Betrugsfalle unanfechtbar. Im Falle ungenauer Angaben zum Geburtsdatum des Versicherten werden die Versicherungsleistungen entsprechend dem richtigen Geburtsdatum angepasst. NN Insurance darf die allgemeinen und besonderen Bestimmungen des Vertrags nicht einseitig ändern.

Für Streitfälle zwischen den Parteien bezüglich der Ausführung des Vertrags sind die belgischen Gerichte zuständig.

Art. 3 Versicherungsschutz

Im Erlebensfall des Versicherten bei Vertragsende gewährt der Vertrag die Zahlung der gesamten Sparguthaben an den Bezugsberechtigten.

Beim Ableben des Versicherten vor Vertragsende erhält der für den Todesfall benannte Bezugsberechtigte:

- entweder die gesamten Sparguthaben, die zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Versicherers über das Ableben des Versicherten vorhanden sind;
- oder das in den besonderen Bedingungen angeführte Todesfallkapital, wenn die Sparguthaben geringer sind als dieser Betrag.

Gesamte Sparguthaben

Das gesamte Sparguthaben entspricht dem durch die Kapitalisierung der Nettoprämien zum garantierten Zinssatz gebildeten Betrag zuzüglich der Gewinnbeteiligung und abzüglich der Kosten für die Todesfalldeckung. Von diesem Sparguthaben werden pauschale Verwaltungskosten abgezogen.

Nettoprämien

Die Nettoprämien entsprechen den eingezahlten Prämien abzüglich der in der Jahresabrechnung angeführten Beitrittsgebühren.

Garantierter Zinssatz

Für die Nettoprämien gilt ein garantierter Zinssatz, der zum Zeitpunkt der Einzahlung auf das Finanzkonto von NN Insurance festgelegt wird.

Kosten im Zusammenhang mit der Todesfalldeckung

Ist ein Mindestkapital im Todesfall versichert, so wird die Prämie für die Deckung im Todesfall jeden Monat im voraus dem gesamten Sparguthaben entnommen. Diese Prämie wird auf der Grundlage des versicherten Todesfallkapitals abzüglich des gesamten Sparguthabens berechnet.

Art. 4 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt an dem in den besonderen Bedingungen festgesetzten Datum in Kraft, sofern der Vertrag zu dem Zeitpunkt von allen Parteien unterschrieben wurde und die erste Einzahlung auf das Finanzkonto von NN Insurance eingegangen ist.

Art. 5 Abgaben und Steuern

Alle jetzigen und zukünftigen Steuern, Gebühren und Abgaben trägt je nach Fall der Versicherungsnehmer oder der Bezugsberechtigte.

Beim Ableben des Versicherten werden die dem Bezugsberechtigten ausbezahlten Summen beim Mehrwertsteuer-, Registrierungs- und Domänenamt angegeben. Auf diese Summen können somit gegebenenfalls Erbschaftssteuern erhoben werden.

Art. 6 Zahlung der Prämien

Der Versicherungsnehmer wird darum gebeten, die Prämien an den in den besonderen Bedingungen angeführten Daten zu zahlen. Er kann Zusatzeinzahlungen innerhalb den in der Gesetzgebung über Zusatzpensionen für Selbständige festgelegten Grenzen leisten. Der Versicherungsnehmer kann in keinem Fall zur Leistung der Einzahlungen verpflichtet werden. Die Einzahlungen werden auf eines der Bank- oder Postscheckkonten der Versicherungsgesellschaft vorgenommen.

Die Kapitalisierung der Nettoprämie beginnt unmittelbar nach ihrem Eingang auf eines der Finanzkonten der Gesellschaften, jedoch nicht vor dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags.

Art. 7 Bestimmung des Bezugsberechtigten

Der Versicherungsnehmer bestimmt frei den (die) Bezugsberechtigten, mit Ausnahme des Bezugsberechtigten im Erlebensfall, der in jedem Fall der Versicherungsnehmer selbst sein muss. Durch datiertes und unterschriebenes Schreiben an ING Life, kann er jederzeit, sofern noch nicht angenommen, diese Bezugsberechtigten ändern. Jeder Bezugsberechtigte kann den Vorteil aus diesem Versicherungsvertrag annehmen.

Damit diese Annahme geltend gemacht werden kann, muss sie in einem vom annehmenden Bezugsberechtigten, vom Versicherungsnehmer und NN Insurance unterschriebenen Nachtrag zur Versicherungspolice schriftlich festgehalten sein. Von diesem Augenblick an, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag nicht mehr ändern und die ihm laut Vertrag zustehenden Rechte ausüben, ohne die ausdrückliche Genehmigung des Bezugsberechtigten, der den Vorteil dieses Versicherungsvertrags angenommen hat.

Art.8 Gewinnbeteiligung

Mit diesem Vertrag ist ein Anrecht auf eine Gewinnbeteiligung verbunden, insofern die Mindestbedingungen erfüllt sind, die in der von der Versicherungsgesellschaft erstellten und bei der BNB und der FSMA hinterlegten Gewinnausschüttungsurkunde festgelegt sind. Diese Bedingungen können im Laufe des Vertrags abgeändert werden.

Die Gewinnbeteiligung wird für die Erhöhung der Leistungen verwendet und in dem Guthaben des Vertrags zugeführt. Sie wird zum garantierten Zinssatz, der zum Zeitpunkt der Zuteilung festgelegt wird, kapitalisiert. **Art. 9 Auflösung**

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, den Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach dem Inkrafttreten aufzulösen. Wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag zur Deckung eines Kredits unterzeichnet hat, beträgt diese Frist 30 Tage ab dem Zeitpunkt, an dem der Versicherungsnehmer Kenntnis von der Verweigerung des beantragten Kredits erlangt hat.

In beiden Fällen erstattet die Gesellschaft die gezahlten Prämien abzüglich der für die Deckung des Risikos beanspruchten Summen.

Die Auflösung muss schriftlich, per Einschreiben, durch einen Gerichtsvollzieher oder mit Einlieferungsschein erfolgen. Als Auflösungsdatum gilt das Datum des Poststempels, der amtlichen Benachrichtigung oder des Einlieferungsscheins. Gegebenenfalls muss der Versicherungsnehmer NN Insurance sein Exemplar des Versicherungsvertrags zukommen lassen, oder notfalls eine unterzeichnete Verlustanzeige.

Art. 10 Änderung des Vertrags

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit schriftlich eine Anpassung des Vertrags beantragen. Alle Anpassungen werden durch die Erstellung neuer besonderer Bedingungen bestätigt, mit Ausnahme der Prämienanpassungen, die auf Wunsch des Versicherungsnehmers mit der jährlichen steuerlichen Optimierung einhergehen können.

Der Versicherungsnehmer kann bei NN Insurance jederzeit eine Änderung der versicherten Todesfalleistungen beantragen. Eine Erhöhung des Todesfallkapitals kann vom günstigen Ergebnis einer neuen Risikoprüfung abhängig gemacht werden. Erklärt sich NN Insurance mit dieser Änderung einverstanden, wird dies in einem Versicherungsnachtrag bestätigt.

Die Änderung tritt in Kraft ab dem in diesem Nachtrag angegebenen Datum und der Zahlung der

geänderten Prämie. Die Änderung der Versicherungsleistung oder der Versicherungsdauer können den Bedingungen unterliegen, die zum Zeitpunkt der Anpassung anwendbar sind.

Art. 11 Einstellung der Prämienzahlung

Wird während eines Kalenderjahres keine Einzahlung mehr verbucht oder hat der Versicherungsnehmer erklärt, die Prämienzahlung einzustellen, schickt die Gesellschaft keine Zahlungsaufforderung mehr. In diesem Fall dient das Sparguthaben zur Aufrechterhaltung des Mindestkapitals im Todesfall.

Reicht das gesamte Sparguthaben für die Aufrechterhaltung des Mindesttodesfallkapitals nicht aus, erfolgt von Amts wegen der Rückkauf des Vertrags. Dieser Rückkauf wird erst nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen ab dem Datum des Versandes eines Einschreibens, in dem die Folgen der unterlassenen Prämienzahlung angeführt sind, wirksam. Hat der Versicherungsnehmer in der Zwischenzeit schriftlich den Rückkauf beantragt, finden die Rückkaufbestimmungen Anwendung.

Art. 12 Formalitäten bei der Zahlung der versicherten Leistungen

Im Erlebensfall

Die Pensionsleistung oder die erworbenen Rücklagen werden bei der Pensionierung des Versicherungsnehmers ausgezahlt. Die Auszahlung wird zum Datum der Pensionierung berechnet.

Spätestens 90 Tage vor der Pensionierung des Versicherungsnehmers wird die Pensionseinrichtung über seine Pensionierung informiert. Wenn es um eine Auszahlung auf Wunsch des Begünstigten geht, informiert dieser die Gesellschaft schriftlich, dass alle Bedingungen der Auszahlung erfüllt sind.

Die Gesellschaft wird den Begünstigten im Erlebensfall auffordern, ihr die folgenden Dokumente zukommen zu lassen:

1. die Urschrift des Vertrags; gegebenenfalls, eine eidesstattliche Versicherung, oder jedes andere Dokument, aus dem sich die Rechte des (der) Bezugsberechtigten ergeben;
2. eine Abschrift des Personalausweises des Bezugsberechtigten im Erlebensfall;
3. jedes andere Dokument, dessen Vorlage die Gesellschaft für notwendig erachtet, zum Beispiel einen Pensionierungsnachweis oder einen Nachweis, dass die Bedingungen für den Erhalt einer Ruhestandspension als Selbstständiger erfüllt sind;
4. eine ordnungsmäßige unterschriebene Auszahlungsquittung.

Der in der Auszahlungsquittung angegebene Nettobetrag wird innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang dieser Unterlagen bei der Gesellschaft ausbezahlt, jedoch nicht vor Ablauf des Vertrags.

Im Todesfall vor Ablauf des Vertrags

Nach der Mitteilung über das Ableben wird der (die) Bezugsberechtigte(n) im Todesfall gebeten, der Gesellschaft folgende Unterlagen zukommen zu lassen:

1. die Urschrift des Vertrags; gegebenenfalls, eine eidesstattliche Versicherung, oder jedes andere Dokument, aus dem sich die Rechte des (der) Bezugsberechtigten ergeben;
2. einen offiziellen Auszug aus der Sterbeurkunde;
3. eine Abschrift des Personalausweises des (der) Bezugsberechtigten im Todesfall, wenn er (sie) sie im Vertrag namentlich angeführt ist (sind)

ODER eine Offenkundigkeitsurkunde, wenn der (die) Bezugsberechtigte(n) im Todesfall nicht namentlich im Vertrag angeführt ist (sind);

4. jedes weitere Schriftstück, deren Vorlage die Gesellschaft für erforderlich ansieht, beispielsweise ein von der Gesellschaft erstelltes und von dem Arzt, der den Versicherten während seiner letzten Krankheit und/oder vor seinem Tode behandelt hat, ordnungsmäßig unterschriebenes Formular mit der Angabe der Todesursache.

Nach dem Eingang dieser Unterlagen bei der Gesellschaft wird eine Auszahlungsquittung erstellt und dem (den) Bezugsberechtigten zugesandt. Innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang der unterschriebenen Auszahlungsquittung bei der Gesellschaft bezahlt die Gesellschaft den in dieser Quittung angeführten Nettobetrag.

Bei Rückkauf

Der Versicherungsnehmer kann das Recht auf Rückkauf seines Guthabens erst ab dem Zeitpunkt seines Eintritts in den Ruhestand oder ab dem Zeitpunkt, an dem er das sechzigste Lebensjahr vollendet hat, ausüben.

Beim Rückkauf endet der Vertrag durch die Zahlung des Rückkaufwertes. Dieser Rückkaufwert wird am Tag des schriftlichen Antrags berechnet. Der Rückkaufwert entspricht 95% des gebildeten Sparguthabens. Dieser Satz steigt im Laufe der fünf letzten Jahre um 1 % jährlich, so daß am Ende des letzten Versicherungsjahres 100 % erreicht sind.

Der Rückkaufwert darf nie mehr als der theoretische Rückkaufwert minus 75 EUR betragen. Der Pauschalbetrag von 75 EUR wird entsprechend dem „Gesundheits“-Index der Verbraucherpreise indiziert (basis 1988 = 100). Der zu berücksichtigende Index ist der des zweiten Monats des Quartals vor dem Rückkaufdatum.

Der Versicherungsnehmer beantragt den Rückkauf anhand eines datierten und von ihm unterschriebenen Briefes. Nach Eingang dieses Antrags fordert die Gesellschaft den Versicherungsnehmer dazu auf, ihr folgende Unterlagen zukommen zu lassen:

1. die Urschrift des Vertrags; gegebenenfalls, eine eidesstattliche Versicherung, oder jedes andere Dokument, aus dem sich die Rechte des (der) Bezugsberechtigten ergeben;
2. eine Kopie des Personalausweises des Versicherungsnehmers;
3. jedes weitere Schriftstück, deren Vorlage die Gesellschaft als erforderlich betrachtet;
4. eine ordnungsmäßig unterschriebene Rückkaufquittung. Der in der Rückkaufquittung angegebene Nettobetrag wird innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang dieser Unterlagen bei der Gesellschaft ausgezahlt.

Durch die vollständige Zahlung dieser Summe ist der Vertrag beendet.

Im Fall eines Vorschusses oder einer Verpfändung der Pensionsansprüche

Ein Vorschuss oder die Verpfändung der Pensionsansprüche ist nur gestattet im Hinblick auf den Erwerb, den Bau, die Verbesserung, die Reparatur oder die Umwandlung von Immobiliengütern auf dem Gebiet der **Europäischer Wirtschaftsraum**, die versteuerbare Einkünfte einbringen. Die Vorschüsse und Darlehen müssen zurückgezahlt werden, sobald diese Güter nicht mehr Eigentum des Versicherungsnehmers sind.

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit einen Vorschuss gegen vorhergehende Zahlung von

Jahreszinsen und gemäß den Bedingungen des Vorschußvertrags sowie gegen Hinterlegung der Urschrift des Vertrages erhalten. Nach Eingang des Vorschussantrages fordert die Gesellschaft den Versicherungsnehmer auf, ihr folgende Unterlagen zukommen zu lassen:

1. die Urschrift des Vertrags; gegebenenfalls, eine eidesstattliche Versicherung, oder jedes andere Dokument, aus dem sich die Rechte des (der) Bezugsberechtigten ergeben;
2. eine Kopie des Personalausweises des Versicherungsnehmers;
3. jedes weitere Schriftstück, deren Vorlage die Gesellschaft für erforderlich ansieht;
4. den ordnungsmäßig unterschriebenen Vorschussvertrag. Der Nettovorschuss wird innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang dieser Unterlagen bei der Gesellschaft ausgezahlt.

Die Höhe des Mindestvorschusses beträgt 2.500 EUR. Der Vorschuss darf höchstens den Teil des Rückkaufwertes betragen, der im Fall des Rückkaufs des Vertrags abzüglich etwaiger gesetzlich einbehaltener Beträge und der Zinsen eines Jahres sofort ausbezahlt werden könnte.

Es werden keine Zinsen bei einer verspäteten Auszahlung gutgeschrieben, wenn diese Verzögerung auf Umstände, die nicht dem Willen der Gesellschaft unterliegen, zurückzuführen ist.

Art. 13 Wiederinkraftsetzung

Nach dem Rückkauf des Vertrags und der Zahlung des Rückkaufwertes kann der Versicherungsnehmer den Vertrag wieder in Kraft setzen, nachdem er der Gesellschaft innerhalb von 3 Monaten nach der Zahlung des Rückkaufwertes einen datierten und unterschriebenen Brief zusendet und den Rückkaufwert erstattet.

Die Gesellschaft kann die Möglichkeit der Wiedereinsetzung des Vertrags von den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bedingungen für eine Risikoannahme abhängig machen.

Art. 14 Die Garantie im Falle des Todes

14.1. Weltweiter Versicherungsschutz

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 15 und 16 und ungeachtet der Ursache gilt der Versicherungsschutz für den Todesfall weltweit.

14.2. Deckung Terrorismus

Definition

Unter Terrorismus ist zu verstehen: Eine illegale Aktion oder die Drohung hiermit aufgrund ideologischer, politischer oder religiöser Beweggründe, die als Einzel- oder gemeinschaftliche Tat unter Einsatz von Gewalt begangen wird, oder durch die Personen bzw. ökonomische Werte materieller oder immaterieller Güter zu Schaden kommen oder vernichtet werden, oder deren Zweck es ist, die Stimmung der Bevölkerung zu beeinflussen, ein Klima der Unsicherheit zu erzeugen oder das Staatswesen unter Druck zu setzen, bzw. den Verkehr oder den normalen Betrieb einer Behörde bzw. eines Unternehmens zu stören.

Mitgliedschaft

NN Insurance Belgium AG deckt durch Terrorismus verursachte Schäden. NN Insurance Belgium AG ist hierzu Mitglied der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht TRIP (Terrorism Risk Insurance Program). Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007, dem in Kraft trittet der 1. Mai 2008, zu Versicherungen gegen Terrorschäden wird die Haftung sämtlicher Versicherungsunternehmen, die

Mitglied von TRIP sind, auf eine Milliarde Euro pro Kalenderjahr begrenzt, wobei dies für sämtliche Ereignisse gilt, die im Kalenderjahr als terroristische Akte anzusehen sind. Dieser Wert wird jährlich zum 1. Januar entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst, wobei Dezember 2005 als Basisindexwert gilt. Bei einer gesetzlichen oder behördlichen Änderung dieses Basisbetrags wird der geänderte Betrag automatisch beim nächstfolgenden Fälligkeitstermin angewendet, soweit der Gesetzgeber nicht ausdrücklich eine andere Übergangsregelung vorgesehen hat.

Falls der Gesamtbetrag der errechneten bzw. geschätzten Schadensersatzansprüche größer als der im vorgenannten Satz genannte Betrag ist, erfolgt eine anteilige Schadensregulierung: Die auszahlenden Schadensersatzleistungen werden begrenzt auf das Verhältnis zwischen dem im vorigen Satz bezeichneten Betrag und die in diesem Kalenderjahr noch verfügbaren Mittel aufgrund der während desselben Zeitraums noch auszahlenden Schadensersatzleistungen.

Ausbezahlungsregel

Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 beschließt das Komitee, ob ein Ereignis der Definition des Terrorismus entspricht. Soweit der in diesem Artikel bezeichnete Betrag nicht überschritten wird, bestimmt das Komitee spätestens sechs Monate nach dem Ereignis die Höhe der anteiligen Schadensersatzleistung, die von NN Insurance Belgium AG aufgrund des Ereignisses ausbezahlt ist. Das Komitee kann diesen Anteil ändern. Spätestens am 31. Dezember des dritten Jahres nach Eintritt des Ereignisses beschließt das Komitee endgültig über die anteilige Höhe des auszahlenden Schadensersatzes. Der (Die) Bezugsberechtigte(n) kann (können) der NN Insurance Belgium AG gegenüber seinen (ihre) Ansprüche erst geltend machen, nachdem das Komitee diesen prozentualen Anteil festgelegt hat. NN Insurance Belgium AG zahlt die Versicherungssumme gemäß dem vom Komitee festgelegten Prozentsatz aus. Falls das Komitee den Prozentsatz absenkt, gilt diese Minderung der Schadensersatzleistung weder für bereits ausgezahlte Schadensersatzleistungen, noch für Schadensersatzleistungen, die dem (den) Bezugsberechtigten seitens der NN Insurance Belgium AG bereits bestätigt wurden. Falls das Komitee den prozentualen Anteil erhöht, gilt diese Erhöhung der Schadensersatzleistung für alle gemeldeten Schadensfälle im Zusammenhang mit dem als Terrorakt anzusehenden Ereignis.

Art. 15 Risikoausschlüsse

Selbstmord des Versicherten

Der Selbstmord des Versicherten ist gedeckt, wenn er nach dem ersten Jahr nach dem Inkrafttreten oder der Wiedereinsetzung des Vertrags begangen wird. Für jede Erhöhung der im Todesfall gedeckten Versicherungsleistung ist Selbstmord gedeckt, wenn er nach dem ersten Jahr nach dem Datum des Inkrafttretens der neuen besonderen Bedingungen oder des Nachtrags über die Erhöhung begangen wird.

Für die Wiedereinsetzung und die Erhöhung der Leistungen bezieht sich dieser Ausschluss nur auf den Teil der Leistungen, die den Gegenstand der Wiedereinsetzung oder der Erhöhung bilden.

Vorsätzliche Handlung

ING Life ist jedoch nicht gehalten, Garantien demjenigen beizubringen, der das Ableben vorsätzlich herbeigeführt hat. Unter einer vorsätzlichen Tat versteht man, dass der versicherten Person

vorsätzlich körperlicher Schaden zugefügt wurde. In diesem Fall verliert (verlieren) der (die) Bezugsberechtigte(n), der (die) den Tod des Versicherten vorsätzlich verursacht hat (haben), seine (ihre) gesamten Rechte an den Versicherungsleistungen, die in diesem Fall dem (den) Mitezuberechtigten gemäß dem jeweiligen Anteil oder in dessen (deren) Ermangelung dem (den) Neben-Bezugsberechtigten gemäß der in den besonderen Bedingungen angegebenen Reihenfolge und in dessen (deren) Ermangelung gemäß dem Nachlass des Versicherungsnehmers zustehen.

Luftfahrt und Fliegerei

Der Versicherungsschutz gilt für den Tod des Versicherten infolge eines Unfalls eines Fluggerätes, in dem er als Fluggast Platz genommen hat, außer wenn es sich um eines der folgenden Geräte handelt:

- ein nicht zum Transport von Personen oder Gegenständen bestimmtes Gerät;
- ein militärisches Gerät: der Tod ist jedoch gedeckt, wenn das Gerät zum Zeitpunkt des Unfalls für den Personentransport benutzt wurde;
- ein Gerät, das strategische Produkte in Gebiete transportiert, in denen Kampfhandlungen stattfinden oder ein Aufstand stattfindet;
- ein Gerät, das für einen Sportwettkampf vorbereitet wird oder an einem solchen Wettkampf teilnimmt;
- ein Gerät, das Testflüge durchführt;
- ein Gerät des Typs "motorisiertes Ultraleichtflugzeug".

Aufstände

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Tod als Folge von Aufständen, Bürgerunruhen, von allen kollektiven Gewalttätigkeiten politischer, ideologischer oder sozialer Art, mit oder ohne Rebellion gegen die Obrigkeit oder gegen jede ernannte Macht, wenn der Versicherte sich aktiv und absichtlich daran beteiligt hat.

Krieg

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Tod als Folge von Krieg, gleichartigen Handlungen oder einen Bürgerkrieg. Dieser Ausschluss wird ausgedehnt auf jeden Tod ungeachtet der Ursache, wenn der Versicherte sich aktiv an den Kampfhandlungen beteiligt war. Das Todesfallrisiko kann durch eine besondere Vereinbarung gedeckt werden.

Atomwaffen

Die Gesellschaft deckt in keinem Falle solche Schäden, die durch Waffen oder Gerätschaften verursacht werden, die durch eine Strukturänderung des Atomkerns zur Explosion gebracht werden.

Art. 16 Bei ungedeckten Schadensfällen

ausbezahlte Versicherungssummen

Im Fall eines nicht gedeckten Schadensfalls im Sinne von Artikel 15 zahlt die Gesellschaft das am Todestag vorhandene Sparguthaben.

Art. 17 Mitteilungen und Zustellungen

Mitteilungen an NN Insurance sind nur dann rechtswirksam, wenn sie ihr an die Adresse des Gesellschaftssitzes zugeschickt werden.

Mitteilungen für den Versicherungsnehmer und gegebenenfalls den (die) Bezugsberechtigten werden gültig an seine (ihre) zuletzt der NN Insurance mitgeteilte Anschrift vorgenommen.

Für jede Mitteilung einer Partei an die andere gilt das Datum der Aufgabe bei der Post.

Einmal jährlich schickt NN Insurance Belgium AG

dem Versicherungsnehmer einen Pensionszettel mit dem Stand des Vertrags.

Art.18 Beschwerden

Dieser Vertrag unterliegt der belgischen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag.

Der Versicherungsnehmer kann Beschwerden bezüglich dieses Vertrags an folgende Stellen richten:

- entweder an die ING Customer Service, cours Saint-Michel 60, B-1040 Brüssel (mediationservice-klachten@ing.be – Tel. + 32 2 547 61 01 – Fax + 32 2 547 83 20)
- oder an den Ombudsman des Assurances, Square de Meeûs 35, B-1000 Brüssel (www.ombudsman.as

- info@ombudsman.as – Tel. + 32 2 547 58 71 – Fax + 32 2 547 59 75).

Dies schließt die Möglichkeit der Einleitung gerichtlicher Schritte nicht aus.

In andere Sprachen übersetzte Dokumente:

Die einzigen gesetzlich verbindlichen Fassungen aller vertraglichen Dokumente sind die französischen und die niederländischen Fassungen. Nur die auf Französisch und Niederländisch verfassten Texte dürfen zu Referenzzwecken verwendet werden, wenn in Dokumenten, die in andere Sprachen übersetzt worden sind, Widersprüchlichkeiten festgestellt werden.

Anlage: Schutz der Privatsphäre

(siehe Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016)

Die personenbezogenen Daten, die Sie als betroffene Person uns heute oder zu einem späteren Zeitpunkt mitteilen, werden von NN Insurance Belgium SA, Avenue Fonsny 38 in 1060 Brüssel, dem Verantwortlichen für die Verarbeitung, verarbeitet.

Bitte wenden Sie sich an unseren Data Protection Officer (DPO), insbesondere dann, wenn Sie zusätzliche Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben wollen. Sie erreichen ihn wie folgt: Data Protection Officer (DPO), Avenue Fonsny 38, 1060 Brüssel, oder dpo@NN.be. Die rechtlichen Grundlagen sowie die Zwecke der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (mit Ausnahme der personenbezogenen Daten Ihre Gesundheit betreffend, mit deren Verarbeitung Sie sich ausdrücklich einverstanden erklärt haben) lauten wie folgt:

- Erfüllung Ihres Versicherungsvertrags/Ihrer Versicherungsverträge oder vorvertragliche Handlungen, d. h. der Abschluss des Vertrags und insbesondere die Bestimmung und die Akzeptanz des Risikos, die Verwaltung und die Erfüllung des Vertrags, das Schadenmanagement sowie die Auszahlung der Versicherungsleistung, ggf. zugunsten eines Dritten.
- Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen insbesondere der Vorschrift über Versicherungen, der AssurMiFID-Verhaltensregeln, der Vorschrift über ruhende Versicherungen, der Vorschrift zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA), der Common Reporting Standards (CRS).
- Berechtigte Interessen von NN Insurance Belgium SA, d. h. die Erbringung und Verwaltung von Versicherungsdienstleistungen im Allgemeinen inbegriffen die Erhöhung der abgeschlossenen Deckungssummen, die Verwaltung unserer Kunden- und Vertriebsdatei, die Verhinderung von Unregelmäßigkeiten (insbesondere die Verhinderung und Bekämpfung von Betrug), das Direktmarketing für unsere Produkte und ihre Bewerbung (ausgenommen per E-Mail) und die Verarbeitung zu statistischen Zwecken.

Die personenbezogenen Daten, die Sie uns im Rahmen der Vertragserfüllung oder von vorvertraglichen Handlungen mitteilen und die Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtungen sind für den Vertragsabschluss notwendig. Erfolgt diese Mitteilung nicht, ist es nicht möglich, den Vertrag abzuschließen.

Zu oben beschriebenen Zwecken und auf der Basis der diesbezüglichen juristischen Grundlagen können Ihre personenbezogenen Daten verschiedenen Abteilungen von NN Insurance Belgium SA, Einheiten der NN-Gruppe, ihren Vertretern in Belgien, ihren Korrespondenten im Ausland, ihren Rückversicherern, ihren Schadenregulierungsbüros, einem Gutachter, einem Anwalt, einem technischen Berater, den Vertriebspartnern,

jeder natürlichen oder juristischen Person, die Regress einlegt oder gegen die Rahmen der abgeschlossenen Verträge Regress eingelegt wird sowie staatlichen Stellen mitgeteilt und von diesen verarbeitet werden. Eine aktualisierte Liste der Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten ist auf Anfrage bei unserem DPO erhältlich.

Wir bewahren Ihre personenbezogenen Daten so lange auf, wie es für die Verfolgung der oben erwähnten Zwecke erforderlich ist. Wir müssen uns hierbei nicht nur an die in den Bestimmungen von Gesetzen und Vorschriften vorgegebenen Fristen für die Aufbewahrung personenbezogener Daten und/oder (vor-)vertraglicher Dokumente halten, sondern auch an die diesbezüglich geltenden Verjährungsfristen, insbesondere unter Berücksichtigung der gesetzlichen Gründe für eine Aussetzung und Unterbrechung dieser Verjährung.

In Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Einsichtnahme
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Beschränkung ihrer Verarbeitung, das jedoch nur unter Berücksichtigung des Rechts von NN Insurance Belgium SA ausgeübt werden kann, Ihre personenbezogenen Daten zu speichern oder diese Daten für die Feststellung, Ausübung oder Verteidigung ihrer Rechte vor Gericht zu verarbeiten
- Recht auf Übertragbarkeit, sofern ihre Verarbeitung ausgeht von der Vertragserfüllung oder (vor-)vertraglichen Handlungen
- Recht auf die Aufforderung zur Löschung, sofern ihre Verarbeitung entweder mit der Vertragserfüllung oder (vor-)vertraglichen Handlungen zusammenhängt; hierbei müssen jedoch ebenso die Pflichten von NN Insurance Belgium SA im Zusammenhang mit Aufbewahrungsfristen wie das berechnete Interesse von NN Insurance Belgium SA berücksichtigt werden, falls kein zwingendes berechtigtes Motiv für die Verarbeitung vorliegt
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, wenn diese auf dem berechtigten Interesse von NN Insurance Belgium SA beruht und sofern kein zwingendes berechtigtes Interesse für die Verarbeitung vorliegt; bei Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Neukundenwerbung (Direktmarketing) inbegriffen der Profilerstellung im Zusammenhang mit einer solchen Neukundenwerbung können Sie aber der Verarbeitung jederzeit und ohne Begründung widersprechen.

Sie können die oben erwähnten Rechte grundsätzlich kostenlos geltend machen. Schicken Sie dazu einen datierten und unterzeichneten Antrag sowie eine Kopie von Vorder- und Rückseite Ihres Personalausweises an unseren DPO. Gegebenenfalls können Sie eventuell eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einreichen.

Versicherungsvermittler

ING Belgien AG, Versicherungsmakler, eingetragen bei der FSMA unter der Codenummer 12381A.

Sitz der Gesellschaft: Avenue Marnix 24/Marnixlaan 24, B-1000 Brüssel - RJP Brüssel - MwSt. BE 0403.200.393 - www.ing.be
- BIC: BBRUBEBB - IBAN: BE45 3109 1560 2789.

Versicherer

NN Insurance Belgium SA/NV, Kreditgeber Hypothekarkredit eingetragen bei der FSMA und Versicherungsgesellschaft zugelassen von der BNB unter der Nummer 2550 für die Zweige 1a, 2, 21, 22, 23, 25, 26.

Sitz der Gesellschaft: Avenue Fonsny 38, B-1060 Brüssel - RJP Brüssel - MwSt. BE 0890.270.057 - BIC: BBRUBEBB - IBAN: BE28 3100 7627 4220.